



# TORGAUER STADTZEITUNG

## Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Stadtfeuerwehr der Stadt Torgau im Brandschutz (Feuerwehrkostensatzung)

Torgau, 17.05.2023

## Bekanntmachung Anmeldung zur Schulaufnahme für das Schuljahr 2024 / 2025

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) und des § 69 Abs. 3 und 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 16.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**  
(1) Diese Satzung gilt für alle Leistungen der Stadtfeuerwehr der Stadt Torgau im Sinne der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 2, 22, 23 SächsBRKG sowie für Tätigkeiten auf Grundlage der jeweils gültigen Feuerwehrsatzung der Stadt Torgau.

**§ 2 Kostenpflichtige Leistungen**  
(1) Die Stadt Torgau erhebt Kostenersatz für  
1. Aufwendungen, welche für die Durchführung von Leistungen der Feuerwehr bei einem Einsatz entstehen und unter bestimmten Voraussetzungen erstattungsfähig sind (§ 69 Abs. 2 und 3 SächsBRKG),  
2. Brandverhütungsschauen,  
3. Leistungen der feuerwehrtechnischen Werkstatt.  
(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in die Feuerwehrhäuser.

**§ 3 Kostenschuldner/Kostenschuldnerin**  
(1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG benannten Personen verpflichtet. Bei Einsätzen außerhalb der Brandbekämpfung wird auch von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen Kostenersatz verlangt.  
(2) Für Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung werden die in 17 SächsFwVO benannten Verantwortlichen herangezogen.  
(3) Zum Kostenersatz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 ist derjenige verpflichtet, der die Leistungen in Anspruch nimmt.  
(4) Wer Leistungen nach § 5 Abs. 8 in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostensatz zu tragen.  
(5) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

**§ 4 Kostenerstattung bei überörtlicher Hilfeleistung**  
Für Einsätze der Stadtfeuerwehr der Stadt Torgau nach § 69 Abs. 2 Nr. 7 des SächsBRKG ist zum Ersatz der Kosten die Kommune verpflichtet, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

**§ 5 Berechnung des Kostenersatzes**  
(1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr berechnet. Das Kostenverzeichnis, mit dem zur Bemessung des Kostenersatzes festgelegten Pauschalsätzen, ist Bestandteil der Satzung. Der Kostenersatz ist nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß § 2 Abs. 2 S.2), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials zu erheben.  
(2) Der Zeitaufwand wird minutengenau abgerechnet.  
(3) Der Zeitaufwand beim vorbeugenden Brandschutz beinhaltet zusätzlich die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrzeit.  
(4) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten berechnet. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 Prozent erhoben.  
(5) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Wiederbeschaffungswert der Kostenschuldnerin/dem Kostenschuldner zusätzlich in Rechnung gestellt werden.  
(6) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind auch diese vom Kostenschuldner zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u. a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter, speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Feuerwehr Torgau vorgehalten werden und überörtlicher Hilfe nach § 14 BRKG.  
(7) Unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückordnung bestimmt die Feuerwehr die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den jeweiligen Einsatz.  
(8) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.  
(9) Soweit Leistungen der Feuerwehr umsatzsteuerpflichtig sind, wird diese gesondert berechnet und ausgewiesen. Das Kostenverzeichnis der Stadtfeuerwehr der Stadt Torgau weist keine Umsatzsteuer aus.

**§ 6 Kostenentstehung und Fälligkeit**  
(1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr.  
(2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid erhoben und ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, es sei denn im Bescheid ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt geregelt.

**§ 7 Datenschutz**  
(1) Die für die Durchführung dieser Satzung zuständigen Kameraden der Feuerwehr dürfen personenbezogene Daten entsprechend der Datenschutzgrundverordnung nur verarbeiten, soweit dies für die Umsetzung dieser Satzung erforderlich ist  
1. für die Abrechnung eines Einsatzes/ einer Leistung und den Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung,  
2. im Rahmen der Brandverhütungsschau oder von Brandsicherheitswachen,  
3. für die Kostenerhebung für Leistungen der feuerwehrtechnischen Werkstatt.

**§ 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**  
Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrkostensatzung vom 15.12.2011 außer Kraft.

### Kostenverzeichnis zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Stadtfeuerwehr der Stadt Torgau im Brandschutz

**1. Kosten für Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1**  
**1.1 Personalkosten**  
Ehrenamtliches Personal (pro eingesetztem Feuerwehrmitglied) 0,30 €/Minute  
**1.2 Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung**  
1.1 Tanklöschfahrzeuge TLF 1,50 €/Minute  
1.2 Löschgruppenfahrzeuge LF, Tragkraftspritzenfahrzeuge & Kleinlöschfahrzeuge 12,00 €/Minute  
1.3 Drehleiter 14,00 €/Minute  
1.4 KdoW/ ELW 1,75 €/Minute  
1.5 Mannschaftstransportwagen MTW 1,50 €/Minute  
1.6 Sonderfahrzeuge 11,00 €/Minute  
**1.3 Kosten für Verbrauchsmaterial**  
Kosten für Verbrauchsmaterial, wie zum Beispiel Ölbindemittel Straße, Ölbindemittel Oberflächenwasser, Chemikalienbindemittel, Absperrmittel, Rüstmaterialien, Abdichtmaterialien usw. und deren Entsorgung richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner.  
**2. Kosten für Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2**  
Personal-/Sachkosten 1,36 €/Minute  
**1. Kosten für Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3**  
Personalkosten 0,44 €/Minute  
Sachkosten für Schlauchwerkstatt 0,52 €/Minute  
Atemschutzübungsanlage 0,56 €/Minute  
Atemschutzwerkstatt 0,33 €/Minute  
Waschanlage PSA 0,36 €/Minute  
Feuerlöschwerkstatt 0,36 €/Minute

*H. Simon*  
**Simon**  
Oberbürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4:**  
Gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn  
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,  
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,  
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,  
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist  
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder  
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Bekanntmachung der Stadt Torgau

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 16.05.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen und Schöffen für das Amtsgericht Torgau gefasst.

Die Vorschlagsliste für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

**30.05.2018 bis einschließlich 06.06.2023**

am Empfang im Rathaus der Stadt Torgau, Markt 1, 04860 Torgau (Eingang Markt) zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Torgau, den 22.05.2023

*H. Simon*

**Simon**  
Oberbürgermeister

§§ 32 bis 34 GVG

**§32** Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:  
1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;

2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.  
**§33** Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:  
1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;  
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;  
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;  
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;  
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;  
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

**§34**  
(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:  
1. der Bundespräsident;  
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;  
3. Beamte, die jederzeit einseitig in den Waite- oder Ruhestand versetzt werden können;  
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;  
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;  
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.  
(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Erziehungsberechtigte, deren Kinder im Zeitraum vom 01.07.2017 bis 30.06.2018 geboren sind, bitten wir, ihre Kinder in der Grundschule ihres Schulbezirkes anzumelden.

Folgende Unterlagen werden für die Anmeldung benötigt:  
• die Geburtsurkunde des Kindes  
• Personalausweis oder Reisepass (beim Reisepass muss auch eine Meldebescheinigung vorgelegt werden)  
• die Sorgerechtsbescheinigung bzw. Negativbescheinigung bei Alleinsorgeberechtigten  
• Vollmacht und eine Ausweiskopie des anderen Sorgeberechtigten, sofern nur ein Eltern-teil/Sorgeberechtigter die Schulanmeldung vornehmen kann

Bitte beachten Sie, dass eine Anmeldung nur mit vollständigen Unterlagen erfolgen kann. Die Anwesenheit Ihres Kindes ist nicht erforderlich.

### Schulbezirk 1 – Grundschule An der Promenade, Promenade 1 in Torgau

**Termine zur Anmeldung:**  
Freitag, 11.08.2023 von 07:30 Uhr – 12:30 Uhr Schulsekretariat  
Mittwoch, 16.08.2023 von 07:30 Uhr – 13:00 Uhr Schulsekretariat  
Donnerstag, 17.08.2023 von 07:30 Uhr – 13:00 Uhr Schulsekretariat

Alte Werdauer Straße; Am Stadtpark; Bäckerstraße; Bahnhofstraße 7; Bahnhofstraße 8 – 18; Breite Straße; Brückenkopf; Buchers Garten; Dahlemer Straße 1-10; Elbstraße; Entengasse; Erzenstraße; Fischerdörfchen; Fischerstraße; Fleischmarkt; Friedrichplatz; Fritz-Reuter-Straße; Gartenstraße; Georgenstraße; Goethestraße; Große Webergasse; Hafenschlössen; Hafenstraße; Havelweg; Heinrich-Zille-Straße; Holzweißigstraße; Jahnstraße; Katharinenstraße; Kleine Feldstraße; Kleine Wallstraße; Kleine Webergasse; Koboldgasse; Kreuzgasse; Kurstraße 1 – 15A; Kurstraße 15B; Leipziger Straße; Leipziger Wall; Lorenzstraße; Lünette Loßwig; Lünette Werdau; Lünette Zwethau; Markt; Martin-Luther-Ring; Neustraße; Nonnenstraße; Nordring; Oberhafentor; Pestalozziweg; Pfarrstraße; Promenade; Puschkinstraße; Repitzer Weg; Ritterstraße; Rosa-Luxemburg-Platz; Rudolf-Breitscheid-Straße; Scheffelstraße; Schlachthofstraße; Schlossstraße; Spitalstraße; Straße der Jugend; Unruhstraße; Unter den Linden; Wintergrüne; Wittenberger Straße; Wolfersdorffstraße  
Graditz alle Straßen  
Repitz alle Straßen  
Werdau alle Straßen

### Schulbezirk 2 – Grundschule am Rodelberg, Röhweg 52 in Torgau

(Formulare zur Schulanmeldung unter: [www.grundschuleamrodelberg-torgau.de](http://www.grundschuleamrodelberg-torgau.de) -> „Downloads“)

**Termine zur Anmeldung:**  
Donnerstag, 24.08.2023 von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr Schulsekretariat  
Dienstag, 29.08.2023 von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr Schulsekretariat  
Mittwoch, 30.08.2023 von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr Schulsekretariat  
(oder nach individueller Vereinbarung)

Abfindungen Weg 1 – 5; Am Großen Teich; Am Pflückkuffer Wald; An der Bahn; An der Festwiese; Aufbauweg; August-Bebel-Straße; Bahnhofstraße 1 – 6; Biberweg; Blumenweg; Dahlemer Straße 11 – 44; Domnitzscher Straße 1 – 7 (ungeradzahlig); Domnitzscher Straße 2; Donauweg; Dr.-Külz-Ufer; Dübener Straße; Eilenburger Straße; Entenfang; Fischeraue; Friedrich-Naumann-Straße; Grüner Weg; Hallesche Straße; Harnackring; Illerweg; Innweg; Isarweg; Joe-Polowsky-Hain; Karl-Marx-Platz; Langenreichenbacher Straße; Lassallestraße; Laubenweg; Lechweg; Lehden; Libellenweg; Lindenplatz; Loßwiger Weg; Naundorfer Straße; Neuer Weg; Pablo-Neruda-Ring; Prager Straße; Pretzcher Straße; Querstraße; Ringstraße; Röhweg; Schildauer Straße; Schmiedeberger Straße; Schulweg; Sindelfinger Straße; Spielplatzweg; Sportplatzweg; Strandbadweg; Straße des Friedens; Südring; Süptitzer Weg; Teichweg; Thomas-Müntzer-Straße; Turnierplatzweg; Uferweg; Vorstädter Gärten; Waldstraße; Warschauer Straße; Ziegeleiweg; Zum Großen Teich  
Melpitz alle Straßen

### Schulbezirk 3 – Grundschule Nordwest, Finkenweg 5 in Torgau

**Termine zur Anmeldung:**  
Montag, 14.08.2023 von 07:30 Uhr – 12:00 Uhr Schulsekretariat  
Dienstag, 15.08.2023 von 07:30 Uhr – 12:00 Uhr Schulsekretariat  
Mittwoch, 16.08.2023 von 07:30 Uhr – 12:00 Uhr Schulsekretariat  
(Um Wartezeiten zu vermeiden, bitten wir um vorherige telefonische Terminvereinbarung.)

Am Fort Zinna; Amselweg; Außenring; Am Weinberg; Bärwinkelstraße; Christianistraße; Döbernsche Straße; Domnitzscher Straße 4 – 34A (geradzahlig); Domnitzscher Straße 9 – 25 (ungeradzahlig); Fasanenweg; Finkenweg; Forstweg; Fritz-Schmenkel-Straße; Gartenanlage Süptitzer Weg; Gärtnerei Kieslich; Güterbahnhofstraße; Husarenpark; Kiebitzweg; Kohlmeisenweg; Lerchenweg; Ludwig-Feuerbach-Straße; Mahlaweg; Platz der Freundschaft; Repitzer Weg; Solarstraße; Steinweg; Welsauer Weg; Zinnaer Straße  
Welsau alle Straßen  
Zinna alle Straßen

### Schulbezirk 4 – Grundschule Weßnig, Gutshof 1 in Torgau OT Weßnig

(Formulare zur Schulanmeldung unter: [www.grundschule-wessnig.de/aktuelles/schulanmeldung](http://www.grundschule-wessnig.de/aktuelles/schulanmeldung))

**Termine zur Anmeldung:**  
Montag, 28.08.2023 von 07:00 Uhr – 17:00 Uhr Schulleiterzimmer  
Dienstag, 29.08.2023 von 07:00 Uhr – 12:00 Uhr Schulleiterzimmer

Beckwitz; Bennewitz; Hellern; Kleinkranichau; Kranichau; Kunzwerda; Loßwig; Mehderitzsch; Staupitz; Weßnig  
(jeweils alle Straßen)

## IMPRESSUM

**HERAUSGEBER:**  
Stadt Torgau, Markt 1, 04860 Torgau  
**VERANTWORTLICH für den amtlichen Teil und die REDAKTION:**  
Stadt Torgau, Telefon: 03421 748-0 E-Mail: [amtsblatt@torgau.de](mailto:amtsblatt@torgau.de)  
**ERSCHEINUNGSWEISE:**  
regulär 14-tägig samstags in der Torgauer Zeitung  
**HERSTELLUNG/VERTIEB:**  
Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Elbstraße 3, 04860 Torgau  
Die nächste Ausgabe der Stadtzeitung erscheint am 3. Juni 2023.